

TRANSPORTAUFTRAG



Intertrans GmbH, Industriestraße 6, D-67240 Bobenheim-Roxheim

An: Fürst Transporte

Kurze Str. 2
D-31832 Springe

z. H.:

Tel: +49 152 07 02 88 88

Fax:

E-Mail:

Ansprechperson: i.A. 831 Auszubildender

Telefon: +49 621 5704 - 268

Mobil:

E-Mail: azubi831@intertrans.de

Rechnungs-E-Mail: invoice@intertrans.de

Transportauftrag: Hiermit erteilen wir Ihnen den Auftrag zur Durchführung eines Transportes unter den nachstehenden Bedingungen.

Tournummer * 830F2025005542 *****

Bobenheim-Roxheim, 18.02.2025

LKW, Auflieger:		Fahrzeugart:	Tautliner 13,60 m
Frachtpreis in €:	390,00 EUR		
Zahlungskondition:	45 Tage netto ohne Abzug		
Vereinbarung:			

1 Ladedatum: Von: 19.02.2025 (08:00-14:00) Bis: (-) 06223 4850 Abholnummer: LD462450 // G649144	Ladestelle: Mauser-Werke GmbH, Industriestraße 37, D-69245 Bammental	Entladedatum: Von: 20.02.2025 (08:00-12:00) Bis: (-)	Entladestelle: Netzsch Lohnmaltechnik GmbH, Max-Fischer Str 20B, D-86399 Bobingen
Zur Abrechnung dieser Sendung benötigen wir folgende Dokumente: CMR Frachtbrief			Palettentausch ☐

Ware:	LxBxH:	Ldm:	Gewicht:	Cbm:
12 Einwegpalette	1,26x1,26x2,21 m	0,00	1 706,00	0,00

Ladereihenfolge:

1	19.02.2025 (08:00-14:00)	Mauser-Werke GmbH, Industriestraße 37, D-69245 Bammental
----------	--------------------------	--

Entladereihenfolge:

1	20.02.2025 (08:00-12:00)	Netzsch Lohnmaltechnik GmbH, Max-Fischer Str 20B, D-86399 Bobingen
----------	--------------------------	--

Mit freundlichen Grüßen

Intertrans GmbH
Europäische Verkehrsdienste

i.A. 831 Auszubildender

Anschrift
Industriestraße 6
D 67240 Bobenheim-Roxheim
Telefon: 0621 5704-0
Fax-Buchhaltung 0621 5704-286

Geschäftsführer
Michael Peters - Sigrid Peters
Handelsreg. Ludwigsh. HRB Nr.: 1018
FA Ludwigshafen St.-Nr.: 2767300526
USt.-Ident.-Nr.: DE 149145829

Banken in Ludwigshafen
VR Bank (BLZ 670 900 00) Kto 85 208 306
IBAN: DE42 6709 0000 0085 2083 06 BIC: GENODE61MA2
STADTSPARKASSE (BLZ 545 500 10) Kto 23 60 42
IBAN: DE25 5455 0010 0000 2360 42 BIC: LUHSDE6AXXX
POSTBANK (BLZ 545 100 67) Kto 37 80 670
IBAN: DE78 5451 0067 0003 7806 70 BIC: PBNKDEFF

Nebenabreden:

1. Be- und Entladung sowie Ladungssicherung werden vom Frachtführer übernommen: bei Teilentladungen ist eine entsprechende Ladungssicherung bzw. Nachsicherung bis zur letzten Ablieferstelle zu gewährleisten.
2. Der Frachtführer hat dafür zu sorgen, dass die eingesetzten Fahrzeuge den jeweiligen Anforderungen (gesetzliche und behördliche Vorschriften, entsprechende Erfordernisse des durchzuführenden Transportes und ggf. zusätzlichen Anforderungen des Verladers) entsprechen, mit geeigneten und ausreichenden Ladungssicherungsmitteln (insbesondere Sperrstangen, Zwischenwandverschlüsse, Zurrgurte, Ketten, Antirutschmatten, Kantenschutz usw.) ausgerüstet sowie technisch und optisch in einwandfreiem Zustand sind. (mind. 14 Spanngurte, mind. 40 Antirutschmatten und 20 Kantenschoner, 1 Spannbrett, 2 Unterlegkeile, mind. 2 x 6kg Feuerlöscher). Die Seiteneinstecklatten müssen intakt und vollzählig sein. Weiterhin sind schadstoffarme, lärmreduzierte und energiesparende Fahrzeuge mit fahrsicherheitserhöhenden Einrichtungen wie z.B. ABS, ASR und Retarder einzusetzen. Die Fahrzeuge müssen mit Vorrichtungen, Ausrüstungen oder Verfahren gegen Diebstahl ausgestattet sein.

Das Fahrzeug ist immer wirksam gegen unbeabsichtigtes Wegrollen zu sichern (Nutzung von Unterlegkeilen).

Bei allen Be- und Entladevorgängen sind Warnweste und Sicherheitsschuhe sowie weitere vom Kunden verlangte oder produktspezifische Schutzausrüstung (persönliche Schutzausrüstung: Warnweste, Sicherheitsschuhe, Helm, Handschuhe, Schutzbrille, körperbedeckende Kleidung) zu tragen, weiterhin sind den Weisungen des Verladepersonals zu folgen.

Sonstige Bedingungen:

3. Der Frachtführer gewährleistet, dass er jederzeit die gesetzlichen Voraussetzungen für die Durchführung der ihm erteilten Aufträge erfüllt, insbesondere dass er oder, soweit gestattet, der von ihm eingesetzte Subunternehmer über die für den Transport erforderliche Erlaubnis und Berechtigung nach dem §§ 3,6 GüKG (Erlaubnis, Euro-Lizenz, Drittlands Genehmigung, CEMT-Genehmigung) verfügt und die vorgeschriebenen Unterlagen während der Fahrt mitführt; ausländische Fahrer aus Drittstaaten (Nicht-EU/EWR-Staaten) und Unternehmer aus einem EU/EWR-Staat nur mit der erforderlichen Fahrerbescheinigung einsetzt, die während der Fahrt mitzuführen ist bzw. nur mit der erforderlichen Arbeitsgenehmigung einsetzt und dafür Sorge trägt, dass das Fahrpersonal vorgeschriebene Unterlagen (Arbeitsgenehmigung und Negativattest) im Original und - soweit erforderlich - mit einer amtlichen beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache während der Fahrt mitführt.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftragnehmer bzw. Frachtführer,

- a) die für den Transport erforderliche Erlaubnis und Berechtigung nach § 3 und § 6 GüKG (Erlaubnis, Gemeinschaftslizenz, Drittlandgenehmigung und/oder CEMT-Genehmigung) nur entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu verwenden bzw. nur einen Frachtführer einzusetzen, der die entsprechende Erlaubnis, Berechtigung oder Lizenz ordnungsgemäß verwendet.

Dies umfasst insbesondere auch die Beachtung der Kabotage Voraussetzungen in Artikel 8 der Verordnung (EG) 1072/2009 (zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/1055) oder bei Einsatz einer CEMT-Genehmigung die Beachtung der Voraussetzungen des § 7a GüKG/KabotageV.

- b) dem Auftraggeber alle mitzuführenden behördlichen Dokumente bei einer Kontrolle durch den Auftraggeber auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Hiervon erfasst sind insbesondere:

- (1) Erlaubnis, Lizenz oder Berechtigung nach § 3 und § 6 GüKG
- (2) ggf. Fahrerbescheinigung, Unterlagen für das Fahrpersonal nach § 7b Abs. 1 Satz 2 GüKG sowie das CEMT-Fahrtenberichtsheft.
- c) dem Auftraggeber Unterlagen auf Verlangen auszuhändigen, die es dem Auftraggeber ermöglichen, die Einhaltung der Bedingungen des Artikel 8 der Verordnung (EG) 1072/2009 (zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/1055) nachzuvollziehen. In diesem Zusammenhang wird der Frachtführer dem Spediteur auf Verlangen auch entsprechende Auskünfte erteilen, die dem Auftraggeber eine Prüfung nach Satz 1 ermöglichen.
- d) die in § 8 beschriebenen Pflichten sowie die Vorlagepflicht in den Frachtvertrag mit ausführenden Frachtführern aufzunehmen und nur solche Frachtführer einzusetzen, die die Voraussetzungen des § 7b GüKG zuverlässig erfüllen. Ferner wird der Auftragnehmer die Kontrolle der Einhaltung dieser Vorschriften durch die ausführenden Frachtführer sicherstellen (z.B. mittels einer Kontrolle in der Verkehrsunternehmensdatei).

Der Frachtführer wird die ihm übertragenen Transporte unter Beachtung der Vorschriften über die Lenk- und Ruhezeiten gem. VO (EG) Nr. 561/2006 und der AETR sowie unter Beachtung der Regelungen der VO (EWG) Nr. 3821/85 und des FPerV durchführen. Sollte der übertragene Transport nicht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Zeiten durchführbar sein, z.B. weil der Fahrer nicht mehr ausreichend Lenkzeiten/Arbeitszeit zur Verfügung hat, ist der Frachtführer bzw. dessen Fahrer verpflichtet den Spediteur hierauf hinzuweisen.

Der Spediteur ist berechtigt, vor Übergabe des Transportgutes und Durchführung des Transportes den Fahrer dahingehend zu überprüfen, ob dieser den übertragenen Transport noch innerhalb der vorgeschriebenen Lenk- und Ruhezeiten durchführen kann. Der Spediteur ist zur Kontrolle berechtigt, sich das Fahrtenschreiberdiagramm (Tachoscheibe) bzw. den Tagesauszug aus der Fahrerkarte bei Nutzung des digitalen Tachographen vorlegen zu lassen.

Die Beachtung der fahrzeugspezifischen zulässigen Gesamtmasse, Achslasten und Anhängelasten sowie gesetzliche und eventuell darüberhinausgehende Zusammenladeverbote / Trennvorschriften des Auftraggebers (besonders in Zusammenhang mit Punkt 10) sind einzuhalten. Jegliche Einnahme von Alkohol oder Drogen ist verboten. Umweltbeeinflussende Auswirkungen sind zu vermeiden bzw. so gering wie möglich zu halten (dies schließt eine sichere, rücksichtsvolle und treibstoff- und umweltschonende Fahrweise ein). Es dürfen keine betriebsfremden Personen im Fahrzeug mitgenommen werden.

4. Das Bestehen wirksamen Versicherungsschutzes gem. § 7a GüKG und entsprechend der Haftungsregelung nach HGB/CMR ist gemäß der gültigen CMR-Police bzw. einer aktuellen Versicherungsbestätigung Voraussetzung des durchzuführenden Transportes, und auf Verlangen nachzuweisen. Andernfalls besorgt der Auftraggeber über eine Fremdunternehmerpolice den notwendigen Versicherungsschutz auf Kosten des Frachtführers. Die Prämienverrechnung erfolgt mit der Frachtgutschrift.

5. Frachtzahlungen erfolgen nach dem Erhalt Ihrer Rechnung in 2-facher Ausfertigung und nur nach Vorlage des quittierten Originallieferscheins bzw. des quittierten CMR-Frachtbriefs im Original und des Lademitteltauscheibegs. Etwaige Frachtzahlungen bzw. Gutschriften können bei Nichtvorlage wieder zurückgefordert werden. Das Zahlungsziel beträgt 45 Tage nach Rechnungseingang bei nationalen Transporten und 60 Tage bei internationalen Transporten. Wir sind berechtigt vorab Zahlungen zu leisten, wobei bei einer Zahlung innerhalb von 14 Tagen 3% Skonto in Abzug gebracht werden kann.

Für ausländische Rechnungsersteller mit folgendem Vermerk: „Das fakturierte Entgelt ist in Ihrem Land steuerpflichtig und von Ihnen als Steuerschuldner zu versteuern (§ 13 b.1.1 und § 13.2. UStG)

6. Ablieferbelege (mit Datum, Uhrzeit, Ladenummer des Verladers, Unterschrift, Firmenstempel / Name des Quittungsgebers) sind binnen 48 Stunden nach Ablieferung vorzulegen (per E-Mail oder Fax).

7. Sollten Zolldokumente die Ware begleiten, ist der Frachtführer verpflichtet, die Versandscheine den Zollbehörden, sowohl an der Grenze, als auch in

der in den Dokumenten vermerkten Empfangszollstelle ordnungsgemäß und vollständig auszuhändigen.

8. Alle auf Seite 1 genannten Termine und Zeiten sind zwingend einzuhalten. Im Falle von unvermeidbaren Verzögerungen oder Abweichungen jeglicher Art sind wir unter den o.a. Telefonnummern umgehend zu verständigen. Jegliche sonstigen Unregelmäßigkeiten (z.B. Zustellhindernisse, Unfälle, Beschädigungen oder Verlust von Ware) sind dem Auftraggeber zwingend umgehend telefonisch mitzuteilen und auf dem Lieferschein bzw. Ablieferbeleg zu vermerken. Bei Unfällen, Beschädigung der Ware oder Diebstahl ist die Polizei einzuschalten.

9. Es sind, dem Transportgut angemessen, sichere Transportwege auszuwählen (d.h. bevorzugte Benutzung von Autobahnen, Vermeidung der Durchfahrt reiner Wohngebiete). Das Parken der Lkw-Einheit ist während des durchführenden Transports ausschließlich auf bewachten Parkplätzen zulässig.

10. Gefahrgutabwicklung: Im Fall der Übernahme von Gefahrgut ist sicherzustellen, dass das Fahrzeug und die ADR-Ausrüstung im Sinne von Abschnitt Kap. 8.1.4 und 8.1.5 ADR sich in einem vollständigen und einwandfreien Zustand befinden. Jeder Fahrzeugführer muss sich im Besitz einer gültigen ADR-Bescheinigung befinden und einen Lichtbildausweis mit sich führen. Der Fahrzeugführer hat das Beförderungspapier auf dessen Vollständigkeit zu überprüfen und deren Aushändigung an der Ladestelle zu verlangen. Der Beförderer (Frachtführer) hat dem Fahrer die schriftliche Weisung in seiner Sprache zur Verfügung zu stellen. Die Einhaltung des Kapitels 1.10 ADR ist seitens des eingesetzten Frachtführers zuzusichern. Es gelten grundsätzlich die ADR-Vorschriften in der jeweils neuesten Fassung. **Ladungssicherung:** Die Vorschriften hinsichtlich der Sicherung der Ladung gelten als erfüllt, wenn die Ladung gemäß der Norm EN 12195-1:2010 bzw. der VDI 2700 gesichert werden kann (Spanngurte, Antirutschmatten und Kantenschutz sind daher mitzuführen). Der Fahrer hat sich in regelmäßigen Abständen zu melden. Werden LKW-Einheiten mit gefährlichen Gütern geparkt, so sind sie zu überwachen oder dort abzustellen, wo ausreichend Sicherheit gewährleistet ist. Die hierfür geltenden Bestimmungen nach ADR 8.4 sind einzuhalten. Bei Seebeförderungen (Fähren) gelten zusätzlich die Bestimmungen der IMDG. LKW-Einheiten die Chemikalien und/oder ADR Güter befördern dürfen niemals in Wohngebieten abgestellt oder geparkt werden

11. Im Fall der Übernahme von Kühl- /Frost- oder frostempfindlichen Gütern und bei Gestellung von Thermofahrzeugen verpflichtet sich der Frachtführer ausschließlich Fahrzeuge mit einem Temperaturschreiber zu verwenden, sich bei Empfang der Ware nach der Transporttemperatur zu erkundigen und diese schließlich im Frachtbrief oder sonstigen Transportpapieren zu vermerken. Der Empfänger der Ware hat die Temperatur zu überprüfen und dies im Frachtbrief bzw. sonstigen Transportpapieren zu bestätigen. Die Temperaturaufzeichnungen sind 1 Jahr aufzubewahren.

12. Soweit ein Silozug zum Einsatz kommt, hat der Frachtführer vor Aufnahme der Ladung das Fahrzeug fachgerecht reinigen zu lassen und ein entsprechendes Reinigungszertifikat über die fachgerechte Reinigung vorzulegen.

13. Der Inhalt dieses Transportauftrags ist vertraulich und darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Der Frachtführer verpflichtet sich gegenüber dem Spediteur zum Kundenschutz. Er darf von Kunden des Spediteurs, die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit bekannt werden, weder unmittelbar noch mittelbar über Dritte Transporte übernehmen, noch solche Aufträge an andere weitergeben. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung zahlt der Frachtführer dem Spediteur eine von diesem nach billigem Ermessen festzusetzende, im Streitfall vom zuständigen Gericht zu prüfende Vertragsstrafe. Dem Spediteur bleibt es vorbehalten von dem Frachtführer Schadensersatz zu verlangen, wobei auf die Höhe des Schadensersatzes die verwirkte Vertragsstrafe angerechnet wird. Der Kundenschutz erlischt ein Jahr nach Beendigung des Transportes.

14. Der Frachtführer sorgt für den Tausch und die Rückführung der beim Transport eingesetzten Pack- und Lademittel, (z.B. Euro-Flachpaletten, Euro-Gitterboxpaletten). Er führt Buch über die bei den Empfängern getauschten und nicht getauschten Packmittel. Getauschte Packmittel hat der Frachtführer auf Vollzähligkeit und äußerlich erkennbare Schäden zu überprüfen. Bei nicht getauschten Packmitteln hat er dafür zu sorgen, dass der Empfänger den Empfang der Packmittel nach Art und Unterteilung bescheinigt. Der Spediteur stimmt mit dem Frachtführer Zeit und Abholung der nicht getauschten Packmittel ab oder gibt Weisung, diese Abstimmung mit den Empfängern herbeizuführen. Die mit dem Packmitteltausch verbundenen Aufwendungen des Frachtführers betragen 10% der Fracht und sind in dem Frachtpreis bereits eingerechnet und damit abgegolten.

15. Kommt der Frachtführer einer Tausch- bzw. Rückführverpflichtung gem. obiger Ziff. 14 nicht nach, so hat er als Schadensersatz € 15,00 je Euro-Flachpalette (B-Qualität) bzw. € 140,00 je Euro-Gitterboxpalette innerhalb des angegebenen Zahlungsziels zu zahlen. Dem Frachtführer bleibt vorbehalten nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die angesetzte Pauschale entstanden ist. Bei kostenfreier Rückgabe bis zum festgelegten Termin (entspricht dem angegebenen Zahlungsziel), wird der Gegenwert gutgeschrieben.

16. Der Einsatz von Subunternehmer durch den beauftragten Frachtführer ist ohne ausdrückliche schriftliche Bestätigung des Spediteurs nicht gestattet. Ebenfalls ist das Umladen oder Zuladen nur mit ausdrücklicher Zustimmung erlaubt.

17. Der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die aus dem Verkehrsvertrag, seiner Anbahnung oder im Zusammenhang damit entstehen, ist für alle Beteiligten, soweit sie Kaufleute sind, entweder der Ort der Niederlassung des Auftraggebers oder derjenigen Niederlassung des Spediteurs, an die der Auftrag oder die Anfrage gerichtet ist. Die vorstehende Gerichtsstandsvereinbarung gilt im Fall der Art. 31 CMR und 46 § 1 CIM als zusätzliche Gerichtsstandsvereinbarung, im Falle der Art. 39 CMR, 33 MÜ, 28 WA nicht.

18. Soweit diesem Transportauftrag und den darin enthaltenen Bedingungen nicht unverzüglich in Textform widersprochen wird, gilt der Auftrag als angenommen.

19. Im Hinblick auf die vertragliche Durchführung von Transport-, Lager- und Logistikdienstleistungen folgende Vereinbarung getroffen:

(1) Verpflichtungen nach dem Mindestlohngesetz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der Laufzeit des Vertrages

- a.) den Mindestlohn gemäß § 20 Mindestlohngesetz (MiLoG) an alle von ihm im Inland beschäftigte Arbeitnehmer rechtzeitig i.S.d. § 2 MiLoG zu zahlen,
- b.) entsprechend § 17 MiLoG Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit seiner Arbeitnehmer spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre beginnend ab dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt aufzubewahren. Gültige Rechtsverordnungen zur Dokumentationspflicht gem. § 17 MiLoG können angewendet werden,
- c.) entsprechend § 16 MiLoG als Arbeitgeber mit Sitz im Ausland vor Beginn jeder Werkleistung eine schriftliche Anmeldung in deutscher Sprache bei der zuständigen Behörde der Zollverwaltung vorzulegen. Gültige Rechtsverordnungen zur Meldepflicht gem. § 16 MiLoG können angewendet werden.

Für den Fall, dass der Auftragnehmer seinerseits einen Nachunternehmer einsetzt, hat er diesen entsprechend im Sinne des Satzes 1 zu verpflichten.

(2) Vertragsstrafe

Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen die Verpflichtung aus Ziffer 1, so ist er verpflichtet, pro Verletzungsfall eine Vertragsstrafe in einer vom Auftraggeber nach billigem Ermessen zu bestimmenden und von zuständigem Amts- oder Landgericht überprüfbaren Höhe zu bezahlen.

(3) Kündigungsmöglichkeit

Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen die Verpflichtung aus Ziffer 1, so ist der Auftraggeber berechtigt, dass Vertragsverhältnis mit dem Auftragnehmer fristlos ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, ohne dass es einer vorherigen Abmahnung bedarf.

(4) Freistellungsvereinbarung

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung seiner Verpflichtungen aus dem Mindestlohngesetz oder auf der Verletzung der Verpflichtung von ihm beauftragter Nachunternehmer / Verleiher aus dem Mindestlohngesetz beruhen.

Diese Freistellungsverpflichtung gilt für die zivilrechtliche Haftung, die wegen Verstößen des Auftragnehmers bzw. von diesem eingesetzter Subauftragnehmer gegen den Auftraggeber festgestellt wird. Die Verpflichtung zur Freistellung gilt ausdrücklich auch gegenüber Ansprüchen von Sozialversicherungsträgern und Finanzbehörden.

(5) Vorlagepflicht

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Anforderung dem Auftraggeber, soweit datenschutzrechtlich zulässig, alle (Entgelt-) Unterlagen vorzulegen, die dieser benötigt, um die Einhaltung des § 20 MiLoG bei diesem zu überprüfen. Die Vorlagepflicht kann auch durch eine Bescheinigung des Steuerberaters des Auftragnehmers erfolgen, in dem dieser bestätigt, dass die Verpflichtungen nach § 20 MiLoG durch seinen Mandanten (dem Auftragnehmer) eingehalten wurden.

(6) Unbedenklichkeitsbescheinigung

Der Auftraggeber ist berechtigt, regelmäßig eine Bescheinigung in Steuersachen (steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung) beim Auftragnehmer anzufordern. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese unverzüglich beim zuständigen Betriebsstätten Finanzamt einzuholen und dem Auftraggeber vorzulegen.